

Überlassungspflicht geprüft: Keine Kontrolle nach 19 Uhr

Bei der Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen dürfen die Kontrollbeamten auch die Überlassungspflicht überprüfen.

Nach § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Davon ausgehend hat sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit der Frage befasst, ob die kontrollierenden Beamten zugleich auch die Einhaltung der Überlassungspflicht nach § 13 überprüfen dürfen.

Dies wurde positiv bestimmt, da die Beamten bei der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 5 und 11 auch Erkenntnisse erlangen können, die für die Frage der Überlassungspflicht wichtig sind. Denn ob die Pflichten des jeweiligen Entsorgungsregimes erfüllt werden, bestimmt sich danach, welches Entsorgungssystem gewählt wurde. Je nachdem handelt es sich um Abfall zur Verwertung oder um Abfall zur Beseitigung. Zu beseitigender, nicht aus privaten Haushaltungen stammender Abfall müssen Erzeuger und Besitzer von Abfällen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen. Allerdings gilt für die Ausübung der Überwachung das Übermaßverbot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Übermaßverbot verlangt erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Zielverwirklichung. Zwar gehören dazu auch überraschende Kontrollen zu ungewöhnlichen Zeiten, aber nicht wenn es sich um die Überprüfung der laufenden Geschäftspraxis dreht. Im vorliegenden Fall fand die Betriebskontrolle zwischen 19 und 20 Uhr statt. Dies hat das Gericht beanstandet.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2000, Aktenzeichen 10 S 1375/99